

Statuten Laufsportverein Rothrist

Genehmigt durch Gründungsversammlung

1. September 2021

I. Name und Sitz

Artikel 1

Unter dem Namen *Laufsportverein Rothrist* besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Rothrist. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

II. Ziel und Zweck

Artikel 2

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist und dessen Organe ehrenamtlich tätig sind, bezweckt die Förderung des Laufsportes auf allen Leistungsstufen. Das Training soll gesundheitsorientierte Sportler auf verschiedenen Leistungsstufen ansprechen. Die Freude am Sport steht im Zentrum der Vereinsaktivitäten.

Artikel 3

Der Verein ist offen für eine Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch mit anderen Vereinen und Verbänden.

III. Mittel

Artikel 4

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- a. Mitgliederbeiträge von Aktiv- und Passivmitgliedern
- b. Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- c. Helfereinsätze bei Veranstaltungen
- d. Spenden und Zuwendungen aller Art

Artikel 5

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder.

Artikel 6

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

IV. Mitgliedschaft

Artikel 7

Der Verein setzt sich zusammen aus Aktiv- und Passivmitgliedern.

Artikel 8

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen.

Artikel 9

Passivmitglieder ohne Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.

Artikel 10

Die Aufnahme erfolgt halbjährlich per 1. Januar und 1. Juli mit schriftlichem Aufnahmeformular und durch die Bezahlung des anteiligen Mitgliederbeitrages. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

V. Erlöschen der Mitgliedschaft

Artikel 11

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- b. bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

VI. Austritt und Ausschluss

Artikel 12

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Für das laufende Geschäftsjahr ist jedoch der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Artikel 13

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ohne Angabe von Gründen jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der laufende Jahresbeitrag wird nicht zurückerstattet.

VII. Organe des Vereins

Artikel 14

Die Organe des Vereins sind:

- A. Die Mitgliederversammlung
- B. Der Vorstand
- C. Die Revisionsstelle

VIII. Die Mitgliederversammlung

Artikel 15

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b. Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- c. Entlastung des Vorstands
- d. Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Revisoren
- e. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f. Genehmigung des Jahresbudgets
- g. Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- h. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- i. Änderung der Statuten
- k. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Artikel 16

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens zehn Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Artikel 17

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu verfassen.

A. Der Vorstand

Artikel 18

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen.

Artikel 19

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Artikel 20

Im Vorstand sind mindestens folgende Ressorts vertreten:

- a. Präsidium
- b. Finanzen
- c. Aktuariat

Artikel 21

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg gültig.

Artikel 22

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

B. Die Revisionsstelle

Artikel 23

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

IX. Zeichnungsberechtigung

Artikel 24

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

X. Haftung

Artikel 25

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

XI. Auflösung des Vereins

Artikel 26

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem einfachen Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Artikel 27

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

XII. Inkrafttreten

Artikel 28

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 1. September 2021 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Rothrist, 1. September 2021

.....
Die Präsidentin

.....
Der Protokollführer